

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 135
April 2017

Editorial



Frankreich vor der Wahl

Der französische Wahlkrimi dauert an. Die Umfragen ergeben zwar für die Stichwahl einen klaren Sieger, aber niemand wagt – nach den großen Überraschungen der letzten Wahlen in anderen Ländern –, diesen Voraussagen auch wirklich zu glauben. So hält die Spannung weiter an, obwohl es langsam unerträglich wird. Darüber hinaus drängt sich sofort die Frage nach dem „Danach“ auf, denn die Parlamentswahlen werden sich anschließen und nochmals für Überraschungen sorgen.

Der Wahlkampf spiegelt anschaulich die zerstrittene Lage des Landes wieder. Alain Juppé, der gescheiterte Präsidentschaftskandidat der Rechten, drückte dies in seiner Abschiedsbotschaft treffend aus: „Unser Land ist krank, abweisend gegenüber Reformen, deren Notwendigkeit es kennt, aufgebracht gegenüber der politischen Elite, aber anfällig für demagogische Versprechungen.“

Eine von der Tageszeitung „Les Echos“ zusammen mit dem renommierten „Institut Montaigne“ durchgeführte Umfrage ergab, dass die wirtschaftliche Lage von Frankreich seit 2012 von der überwiegenden Mehrheit der Befragten als verschlechtert angesehen wird. Der strenge Befund ist umso ernster zu bewerten, als in der Regierungszeit von Hollande kein größerer internationaler Wirtschaftsschock eintrat und die positiven Elemente, wie der Preisverfall beim Erdöl, der gewaltige Zinsrückgang und die Abwertung des Euro in keiner Weise genutzt wurden. Der Regierung wird eine äußerst schlechte Verwaltung der Finanzen vorgeworfen, was auch immer wieder in den Berichten des französischen Rechnungshofes zum Ausdruck kommt. Trotz der guten Rahmenbedingungen, u.a. durch das niedrige Zinsniveau, ist der Verschuldungsgrad von Frankreich weiter gestiegen und liegt nunmehr bei ca. 100% des Bruttoinlandsprodukts. Maßgeblich hierzu trägt die hohe Ausgabenquote des französischen Staates von 44,5% bei.

Das größte Problem des Landes liegt jedoch weiterhin bei der hohen Arbeitslosigkeit. Präsident Hollande erklärte die Bewältigung bzw. Eindämmung dieses Übels als Hauptanliegen seiner Amtszeit. Viele Anstrengungen wurden unternommen, insbesondere hinsichtlich der Flexibilität und der Entlassungsmodalitäten. Die Gesetze Macron und El Khomri haben einige Verbesserungen gebracht, und auch der letzte Kraftakt, ein Ausbildungspaket für Arbeitslose, das 500.000 Personen betreffen sollte, zeigt positive Auswirkungen. Auch die Arbeitslosenkurve hat sich gedreht und steigt nicht mehr – aber insgesamt ist in der Hollandschen Periode ein Anstieg von 18% oder in Zahlen von ca. 600.000 Mehr-Arbeitslosen zu verzeichnen.

Aber es sind auch positive Punkte anzumerken. So ist durch die Gewährung eines kostspieligen Steuereinkredits („CICE“) die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen durch die erzielte Margenverbesserung eingetreten. Die Gründung von Unternehmen steigt permanent, wobei insbesondere auf die vielen neu errichteten „Start ups“ hinzuweisen ist, deren Zahl sich in 2016 auf ca. 574.000 belief. Und letztlich bleibt Frankreich weiterhin mit Irland das geburtenstärkste Land Europas.

So kommt dann die oben erwähnte Umfrage paradoxerweise auch zu dem Ergebnis, dass mehr Franzosen (68%) als 2012 zuversichtlich in die Zukunft blicken und an die Stärken des Landes, nicht an die des Staates glauben, um Verlorenes wieder zurückzugewinnen. Wir hoffen nunmehr auf einen guten Ausgang des ersten Wahlganges am 26. April.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Keine faktische Geschäftsführung der Muttergesellschaft

Notwendige Voraussetzungen

Eine gruppenweit durchgeführte Umstrukturierung, die zur Schließung eines Standortes mit anschließender Liquidation bei einer indirekt gehaltenen 100%-Gruppengesellschaft führte, wird nicht als faktische Geschäftsführung der Obergesellschaft angesehen, so das Urteil des Kassationsgerichts vom 11. Oktober 2016.

In der Entscheidung wurden mehrere Kriterien angeführt, die im vorliegenden Sachverhalt die Verneinung einer faktischen Geschäftsführung und eine Durchgriffshaftung auf die Obergesellschaft ausschlossen. Nachstehend einige im Urteil des Kassationsgerichts aufgeführte Kriterien:

- Eine indirekte Kontrolle der Untergesellschaft, die nur über andere, direkt gehaltene Töchter erfolgt, ist nicht ausreichend, um die notwendige Abhängigkeit der Gruppengesellschaft zu begründen.
- Die durch die Spezialisierung der Produktion auf Gruppenebene erfolgte Festlegung der Einkaufs- und Verkaufspreise war unschädlich.
- Des Weiteren lag auch keine einheitliche Personalführung vor, da die Verantwortlichen der Beteiligungsgesellschaft weiterhin im Rahmen der Gruppenpolitik die Geschäftsführung wahrnahmen.
- Weder die Schließung der Aktivität noch die Abwicklung des Sozialplans wurde durch die Muttergesellschaft durchgeführt oder beeinflusst. Dabei war die finanzielle Unterstützung der Mutter unschädlich.
- Die Entscheidung über die Umstellung des Vertriebsweges und die damit verbundene Beauftragung eines Distributors begründete keine faktische Geschäftsführung der Mutter, da die entsprechenden Verträge von der Beteiligungsgesellschaft ausgehandelt und unterzeichnet wurden.
- Und letztlich war auch die Errichtung einer Kopie des Produktionstyps der Beteiligungsgesellschaft am Standort der Mutter, um dort die vormals von ihr hergestellten Teile fertigen zu lassen, nicht geeignet, eine faktische Geschäftsführung der Mutter zu begründen.

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2017“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **12. Juni 2017 in München** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

Abberufung des Präsidenten ohne Begründung

Erklärungsrecht des Betroffenen

Der Präsident einer „SAS“ (kleine Aktiengesellschaft) wurde gemäß den Statuten durch die Hauptversammlung abberufen. Die Statuten sahen hierzu vor, dass die Mandatsbeendigung zu jedem Zeitpunkt und ohne Angabe von Gründen erfolgen konnte. Der Präsident bestritt die Rechtmäßigkeit der Abberufung und machte Schadensersatz geltend.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass der Bericht, der der Abberufung zugrunde lag, nicht der Realität entsprach: So wurden von der „SAS“ während der Gerichtsverhandlung andere Gründe geltend gemacht, als die, die in dem Bericht aufgeführt waren, u.a. Tatsachen, die erst nach

dem Ausscheiden des Präsidenten entdeckt wurden. Das Gericht gelangte zu der Auffassung, dass die Abberufung ohne Einhaltung der erforderlichen Loyalität erfolgte. Es sprach deshalb dem Präsidenten einen Schadensersatzanspruch zu.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 22. November 2016, bestätigte die Auffassung des Vorgerichts. In der Praxis ist darauf zu achten, dass trotz Vorliegen von Statutenbestimmungen, die eine Abberufung ohne Begründung vorsehen, dem Präsidenten die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich zu den Gründen seiner Amtsenthebung äußern zu können.

Handelsrecht

Durchgeführte, falsche Banküberweisungen im Internet

Bankkunde kann Rückzahlung verlangen

Ein Bankkunde bestritt drei von seiner Bank ohne sein Wissen im Internet durchgeführte Überweisungen und verlangte hierfür die Rückzahlung. Die Bank verweigerte die Zahlung. Sie wandte ein, ohne hierfür den Beweis zu erbringen, der Kunde habe sicherlich auf eine betrügerische Email geantwortet, von der er unterstellte, dass sie von der Bank ausging und die sich weder nach einem Passwort noch nach einer Code-Nummer erkundigte, um die Zahlungsdurchführung per Internetseite zu erlauben.

Das angerufene Gericht verwarf die Argumentation der Bank: Zunächst stellte es grundsätzlich fest, dass bei fehlender Autorisierung einer Zahlungsüberweisung der Kunde die Bank zur Rückzahlung verpflichten kann. Für eine Verweigerung müsse die Bank beweisen, dass der Kunde betrügerisch gehandelt habe oder vorsätzlich oder mit großer Nachlässigkeit seine Verpflichtungen nicht erfüllte. Dieser Nachweis könne nicht allein durch die Tatsache, dass die Bankkarte oder die persönlichen Daten benutzt wurden, erbracht werden.

Handelsrecht

Exzessive Bezüge einer Führungskraft

Rückzahlungsverpflichtung für den überhöhten Teil

Die Gehaltsbezüge eines Finanzdirektors wurden in Anbetracht der finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft als überhöht angesehen. Das Liquidationsverfahren war über das Unternehmen ausgesprochen worden. Der Finanzdirektor wurde als faktischer Geschäftsführer angesehen und gleichzeitig wegen Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln angeklagt. Darüber hinaus wurde ihm vorgeworfen, über die Gesellschaft Rechnungen für entgegengebrachte Dienstleistungen eines anderen Unternehmens, an dem er beteiligt war, bezahlt zu haben.

Der Finanzdirektor wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr mit Bewährung verurteilt. Des Weiteren wurde er ver-

pflichtet, die nicht gerechtfertigten Rechnungsbeträge und die Gesamtheit seiner erhaltenen, überhöhten Gehaltsbezüge an den Liquidator zurückzuzahlen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 7. Dezember 2016, berichtigte die obige Entscheidung zu dem letzteren Punkt: Der Finanzdirektor war nur zur Zahlung des überhöhten Teils seiner Gehaltsbezüge und nicht zur Gesamtheit zu verurteilen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Verurteilungen wegen Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen oft überhöhte oder unberechtigte Gehaltsbezüge der Führungskräfte zugrunde liegen.

Handelsrecht

Verkauf von mangelhaften Produkten

Verschiedene Anspruchsmöglichkeiten

Drei Sattelschlepper gerieten in Brand. Der Eigentümer, ein Transportunternehmen, verklagte daraufhin sowohl den Verkäufer der Fahrzeuge und der Wagenachsen als auch den Hersteller der Achsen.

Das angerufene Gericht begründete die Haftung des Achsenherstellers unter Berufung auf Art. 1245 des „Code civil“ fest. Danach haftete der Hersteller für den Schaden, der durch einen Mangel seines durch ihn gefertigten Produktes verursacht wurde. Die Haftung der beiden Verkäufergesellschaften hingegen wurde vom Gericht ausgeschlossen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 11. Januar 2017, folgte der obigen Entscheidung nur teilweise. Dabei bestätigte es, dass nur die Haftung des Achsenherstellers als Produzent gemäß Art. 1245 „Code civil“ in Frage komme.

Darüber hinaus führte es an, dass aber auch beide Verkäufergesellschaften zur Verantwortung unter Bezugnahme auf Art. 1641 „Code Civil“ herangezogen werden könnten. Die Verkäufer sind nämlich auch verpflichtet, für vorliegende Sachmängel einzustehen.

Handelsrecht

Aufspaltung einer Gesellschaft

Kein Übergang einer bestehenden Bankgarantie

Ein Hotel-Restaurantbetrieb wurde im Rahmen eines Betriebspachtvertrags („location gérance“) übernommen. Gleichzeitig übergab der Pächter dem Verpächter eine Bankgarantie, die auf erste Anfrage gezogen werden konnte (sogenannte autonome Garantieverpflichtung). Danach verpflichtete sich die Bank, dem Verpächter einen bestimmten Betrag zu zahlen, soweit der Pächter seinen Engagements nicht nachkommen sollte.

Einige Zeit später wurden die Aktivitäten des Verpächters aufgespalten und der Geschäftszweig Hotellerie in eine neue Gesellschaft eingebracht.

Nachdem der Pächter seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllte, wurde er vom neuen Verpächter in Verzug gesetzt. Der Pächter verweigerte die Zahlung und der durch die Aufspaltung neue Verpächter machte den Anspruch auf Garantiefüllung bei der Bank geltend.

Das angerufene Gericht entsprach der Klage des neuen Verpächters gegenüber der Bank. Das Kassationsgericht, Urteil vom 31. Januar 2017, berichtigte das Urteil des Vorgerichts: Soweit keine entgegengesetzte Vereinbarung vorliegt, geht die autonome Bankgarantie im Falle einer Aufspaltung nicht auf die neue Gesellschaft über.

Zivilrecht

Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt

Unwirksame Abtretungsklausel an das Finanzierungsinstitut

Eine Einzelperson kaufte einen Neuwagen. Der Kaufvertrag sah für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufpreises einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers vor. Der Kauf wurde durch ein Darlehen eines Kreditinstituts, das mit dem Verkäufer wirtschaftlich verbunden war, finanziert. Der Darlehensvertrag war dem Kaufvertrag angeheftet.

Nachdem der Käufer das Darlehen nicht zurückzahlte, forderte das Kreditinstitut die Herausgabe des Fahrzeuges. Dabei berief es sich auf den Übergang der Rechte des Verkäufers hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts an dem Pkw.

Das Kassationsgericht, dem die Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vorlag, stellte fest, dass eine Klausel, die einen entsprechenden Gläubigerwechsel vorsieht, den Darlehensnehmer glauben lässt, der Eigentumsvorbehalt sei rechtswirksam auf das Kreditinstitut übergegangen. Tatsächlich war dies, so das Kassationsgericht mit Urteil vom 28. November 2016, aber nicht der Fall, denn die Einzelperson (Käufer) wurde bereits mit Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer Eigentümer des Fahrzeuges. Die vorliegende Klausel (Subrogation) war unzulässig und damit als nicht bestehend anzusehen.

Aktivierungspflicht von Pachtrechten

Keine Abzugsfähigkeit von zusätzlichen Aufwendungen

Zwei Gesellschaften schlossen einen gewerblichen Pachtvertrag ab. Dabei wurden die Rechte des Pächters durch mehrere Klauseln verstärkt. So wurde u.a. vereinbart, dass der Pächter im Falle eines Verzichts auf einen Teil seiner Rechte zur Zahlung einer Entschädigung von 1.500.000 € verpflichtet war. Der Pächter sprach eine entsprechende Verzichtserklärung aus und verbuchte den Entschädigungsbetrag als außerordentlichen Aufwand.

Die Finanzverwaltung verneinte die Abzugsfähigkeit der Entschädigungszahlung. Ihrer Auffassung nach war die Zahlung als Anschaffungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut zu behandeln.

Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) bestätigte mit Urteil vom 27. Januar 2017 die Ansicht der Finanz-

verwaltung. Es erinnerte daran, dass das Pachtrecht („droit au bail“) ein aktivierungspflichtiges Element darstelle. Zusätzliche Aufwendungen für dieses Anlagegut seien damit zwangsläufig im Anlagevermögen auszuweisen. Damit folgte der „Conseil d'Etat“ aber nicht den vom Oberverwaltungsgericht geforderten Kriterien für die Aktivierungspflicht von immateriellen Gütern nämlich: das Vorliegen einer permanenten Gewinnquelle, die Dauerhaftigkeit und die Übertragungsfähigkeit.

Nach Auffassung des „Conseil d'Etat“ waren die oben angeführten Aufwendungen im Geschäftsjahr, in dem sie entstanden, zu aktivieren und also nicht abzugsfähig. Dies auch insbesondere, wenn sie die Modalitäten hinsichtlich der Verlängerung des Pachtvertrages oder auch den Erwerb eines immateriellen Gutes im Falle einer Abtretung betreffen.

De facto Geschäftsführung

Abtretung von Gesellschaftsanteilen während des Insolvenzverfahrens

Die Gesellschaft A hielt 75% der Anteile der Gesellschaft B, die sich in einem Insolvenzverfahren befand. A verkaufte in dieser Periode die Anteile von B an die Gesellschaft C. A und C hatten denselben Geschäftsführer.

Der Urkundsbeamte beim Handelsgericht verweigerte die Eintragung im Handelsregister. Der hiergegen eingelegte Einspruch wurde vom zuständigen Gericht abgelehnt.

Die Entscheidung wurde vom Berufungsgericht bestätigt. Das Berufungsgericht führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass die Anteile einer sich im Insolvenzverfahren befindenden Gesellschaft, die direkt oder indirekt vom gesetzlich bestimmten- oder auch vom de-facto-Geschäftsführer geführt werden, nur mit Zustimmung des Handelsgerichts und

unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Vorschriften übertragen werden können.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts wurde die Gesellschaft B von A kontrolliert und geleitet.

Das Urteil wurde vom Kassationsgericht, Entscheidung vom 29. November 2016, berichtigt. Geht man davon aus, dass die Gesellschaft A die Eigenschaft eines Geschäftsführers besaß, so konnten die an B gehaltenen Anteile nicht frei veräußert werden. Hierüber zu entscheiden, d.h. ob A die de facto Geschäftsführung ausübte, konnte jedoch nur das Handelsgericht. Der für die Überwachung des Handelsregisters zuständige Richter hatte keine Befugnis in dieser Angelegenheit.

Unberechtigte Aneignung von Know how durch Abwerbung

Schadensersatzpflichtige Handlung

Ein Unternehmen machte gegenüber einem Wettbewerber wegen dessen Abwerbung einiger Mitarbeiter und der damit verbundenen, unberechtigten Aneignung von Know how Schadensersatz geltend.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass das klagende Unternehmen über ein ganz spezielles Know how in der Art der Serienfertigung seiner Produkte verfügte, das Dritten gegenüber unbekannt war. Des Weiteren wurden vom Wettbewerber die fünf Mitarbeiter und ein sich in der Ausbildung befindender Ingenieur nur abgeworben, um in den Genuss der speziellen Kenntnisse, die sie sich in dem Unternehmen angeeignet hatten, zu gelangen. Damit habe es sich um eine gezielte Personalabwerbung gehandelt, deren

Zweck darin bestand, zu niedrigeren Kosten die Verfahrensprozesse, die für die Anpassung der Produktionsabläufe zwecks Herstellung der Artikel notwendig waren, zu erwerben.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass durch die Neueinstellung der abgeworbenen Personen der Konkurrent, der bisher mit Verlusten arbeitete, ein positives Betriebsergebnis erzielte.

Das Gericht verurteilte den Beklagten zu einer Schadensersatzzahlung von 750.000 €. Das Urteil wurde vom Kassationsgericht, Entscheidung vom 8. November 2016, bestätigt.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.